

1567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 über ein Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, das Urlaubsrecht und die Pflegefreistellung für nahe Angehörige einheitlich geregelt werden. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Arbeitsverhältnisse nach dem Landarbeitsgesetz, dem Heimarbeitsgesetz 1960, dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, dem Schauspielergesetz, Arbeitsverhältnisse zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, zu einem Land und Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Urlaubsanspruch zwingend regeln, sowie Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist; die Bestimmungen über die Pflegefreistellung gelten jedoch auch für Arbeitsverhältnisse nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 und dem Schauspielergesetz.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1976 über ein Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 07 12

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl
Obmann